

Satzung des Feuerwehrvereins Dippmannsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Dippmannsdorf e.V." im Folgenden Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Belzig OT Dippmannsdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Feuerwehrkameraden und sonstigen natürlichen und juristischen Personen, er erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr Dippmannsdorf auf dienstorganisatorischem und feuerwehrsportlichem Gebiet, z.B. durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Ausscheiden.
 - b) die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - c) Präsentation und Darstellung der Feuerwehr, z.B. beim Tag der offenen Tür
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
5. Er erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr sowie Mitglieder ehren.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft begründet sich in Form von:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - sonstigen Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können unbescholtene natürliche Personen werden die die Satzung des Vereins anerkennen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Fördernde Mitglieder sind unbescholtene natürliche oder juristische Personen, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Als fördernde Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Vorstandes natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie sich besonders der finanziellen Förderung des Vereins annehmen.

5. Sonstige Mitglieder sind Jugendliche ab 10 Jahren. Ihre Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
6. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und sonstige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Über die ordentliche und sonstige Mitgliedschaft entscheidet auf einen schriftlichen Antrag hin der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Widerspruchsmöglichkeit ist einzuräumen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder setzen sich für die Gewährleistung des Brandschutzes ein.
2. Die Mitglieder fördern durch ihre Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit. Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen etc. mit.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Abstimmung zu stellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Sie sind entsprechend der Beitragsordnung zur Zahlung verpflichtet.
6. Sie beschließen über die Ergebnisse der Jahresrechnung und erteilen ihre Genehmigung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und sonstige Mitglieder haben beratende Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Tor des Feuerwehrgerätehauses einberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
8. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind vom Leiter der Mitgliederversammlung einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung, Vorstand,

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) und den weiteren Mitgliedern gemäß §9 Abs.6.
2. Sonstige Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder nach §9 Abs. 6.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein, die Mitglied des Vereins sind. Sie werden für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein.
6. Der Ortswehrführer und sein zweiter Stellvertreter sind Vorstandsmitglieder soweit sie dem Verein angehören.
7. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
10. Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten zählen:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Finanzverwaltung, Rechnungsprüfung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf im Innenverhältnis Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied eine Auszahlungsanordnung schriftlich erteilt haben.
3. Über alle Ein- und Auszahlungen ist Buch zu führen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.
5. Die Überprüfung hat mindestens 1 x im Jahr zu erfolgen. Unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres ist in der Mitgliederversammlung das Ergebnis offen zu legen. Der Verein und sein Vorstand übernehmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Haftung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Förderung der Jugendhilfe und des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.06.2010 in Kraft.

Dippmannsdorf, den 25.06.2010